

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	95. GE/90
Datum:	8. MAI 1990
Verteilt	11 Mai 1990

[Handwritten signature]

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

7. Mai 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/4/90

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

23 0102/2-III/3/90
6. April 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. I:

In Z 1 und 2 des Entwurfes ist der Begriff "Eltern" unstimmgig,
zumal der Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht nur den
(leiblichen) Eltern zusteht. Der Begriff "Eltern" wäre daher
entweder in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gesetzlich definiert (als
Eltern wären in diesem Sinne auch Großeltern, Urgroßeltern,
Adoptiveltern, "Stiefeltern" oder "Pflegeeltern") zu verstehen
oder sollte besser nicht verwendet werden.

Entscheidet man sich für die letztgenannte Lösung, so könnte
- anstelle der in Z 1. vorgeschlagenen Einfügung eines neuen
§ 2a - in § 2 Abs. 2 nach dem zweiten Satz folgender Text
eingefügt werden: "Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt von
mehreren im Abs. 1 genannten Personen, so gebührt der Anspruch

- 2 -

auf Familienbeihilfe unbeschadet zwischenstaatlicher Abkommen jener Person, die den Haushalt überwiegend führt (§ 144 ABGB). Als solche ist bis zur Erbringung eines gegenteiligen Nachweises jedenfalls die Mutter anzusehen." Bei einer solchen Formulierung wäre Z 2 entbehrlich.

Zu Z 4:

Im § 16 Abs. 2 sollte aus sprachlichen Gründen nach dem Wort "auszuzahlen," das Wort "so" eingefügt werden.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 im § 51 Abs. 2 bereits eine Vollzugsklausel besitzt, welche sich auch auf die geänderten Bestimmungen bezieht (vgl. die Pkte. 83 und 83 der Legistischen Richtlinien 1990).

Abschließend darf neuerlich darauf hingewiesen werden, daß das im Jahre 1967 erlassene Familienlastenausgleichsgesetz 1967 seither durch mehr als 30 Novellen geändert wurde. Der Inhalt dieses Gesetzes, welches weite Kreise der Bevölkerung betrifft, ist damit in einer geradezu unzumutbaren Weise schwer zugänglich geworden. Eine Wiederverlautbarung des Gesetzes ist daher dringend erforderlich. Der Verfassungsdienst hat zuletzt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Schreiben vom 6. September 1989 um Mitteilung ersucht, bis wann seitens des do. Bundesministeriums mit der Vorlage eines Entwurfes für eine Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gerechnet werden darf und bisher darauf keine Antwort erhalten.

Dieses Ersuchen darf neuerlich wiederholt und dringend ersucht werden, die Wiederverlautbarung dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

7. Mai 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. B. B.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.